

mar¹⁾, führte einen allgemeinen Landfrieden ein²⁾; schaffte die Eisenprobe ab und förderte den Verkehr mit Lübeck, Hamburg und England³⁾. Stockholm soll durch ihn begründet, wahrscheinlicher befestigt sein⁴⁾.

1266

Als Birger Jarl 1266 starb, trauerten Alt und Jung. Jetzt aber begannen die Kämpfe unter seinen Söhnen. Waldemar I., »der nur auf sein Vergnügen sann«, wurde endlich durch Liebeshändel um sein Reich gebracht und starb nach manchen Wechselln in der Gefangenschaft (1302)⁵⁾.

1279

Sein Bruder Magnus (Laduläs), der 1279 zu Upsala gekrönt wurde, hatte nochmals gegen andere Folkunger zu kämpfen, die sich auf die Schweden (vorzugsweise die Upländer) stützten, weil der König Dänen vor der heimischen bevorzugte⁶⁾. Merkwürdig ist aus dieser Zeit, daß um 1280, wo der letzte Aufstand der Folkunger — bis hierher Name einer Partei! — erstickt war, das römische Majestätsgesetz (lex Julia majestatis) gegen die Empörer angeführt wird⁷⁾, und daß der König 1285 »geheimen Veret⁸⁾«, besonders unter dem Adel, als ein eingewurzelttes Uebel verbietet⁹⁾, obwohl die allmählichen Veränderungen der letzten Zeit mit Unrecht einer Gesetzgebung des Magnus zugeschrieben werden. Die »Herrentage« sind nicht erst durch ihn an die Stelle der alten Volksversammlungen getreten, sondern mit der unter den Bürgerkriegen wachsenden Macht der Großen¹⁰⁾ allmählich zu höherer Bedeutung gelangt. Den Friedensgesetzen seines Vaters gab aber Magnus neue Kraft und insbesondere nahm er die Bauern gegen ungerechte Bedrückungen der Großen in Schutz; hiedurch verdiente er »den ehrenhaften Beinamen Laduläs, d. i. Scheunenschloß«¹¹⁾. Daß seit dieser Zeit — wo die Reichseinheit durch Versöhnung der Stämme begründet war — neue Begriffe von Recht und Macht der Könige zu Tage kommen, ist unläugbar, und deshalb sind dem Magnus noch langehin mehrere Anordnungen in diesem Geiste angedichtet¹²⁾; so insbesondere über das Regal der Bergwerke, welche in Schweden noch bis auf den heutigen Tag Eigenthum der Gemeinde sind¹³⁾, und über eine allgemeine Besteuerung durch den König, während vielmehr ein Verbot des schaft« Steuern zu erheben¹⁴⁾. Indem Magnus »die Freiheit von Abgaben allen denen ertheilte, die zu Rosse dienten«, hatte er offenbar die Absicht, alle Ritter, »in dessen Dienst sie auch sein möchten«, der Krone dienstbar zu machen, schuf aber damit das erste Privilegium des Adels¹⁵⁾. Auch

¹⁾ das. 157 fg. ²⁾ Vgl. Spittler-Sart. S. 582 fg.

³⁾ Geijer 158. ⁴⁾ das. 157, 158, vgl. Spittler-Sart. 583: »Erst zu Ende des 14. Jahrhunderts wurde Stockholm zur volkreichen Stadt«.

⁵⁾ das. 159, 161. ⁶⁾ das. 161 fg. ⁷⁾ das. 162.

⁸⁾ das. 163. ⁹⁾ a. a. D. vgl. 153.

¹⁰⁾ Spittler-Sart. 582. ¹¹⁾ Geijer 164.

¹²⁾ das. 165.

¹³⁾ a. a. D. ¹⁴⁾ das. 166 fg. ¹⁵⁾ das. 168 fg. vgl. Spittler-Sart. 578 fg. 582.